

## **An die Fonds- und Asset Management Industrie**

Basel, 17. Juni 2021  
mitglied/zirkular KBR

**Nr. 01/2021**

### **Nachvollzug FIDLEG/ FINIG – Publikation überarbeitete Richtlinien – vorerst ohne Anerkennung der FINMA als Mindeststandard**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Industrie befindet sich in der letzten Phase der Umsetzung von FIDLEG/FINIG. Die Übergangsfristen nach FINIG für vorbestehende Bewilligungsträger ist Ende 2020 abgelaufen. Demgegenüber haben Finanzdienstleister gestützt auf FIDLEG noch bis Ende 2021 Zeit, die neuen Regeln nach FIDLEG umzusetzen. Gleichzeitig enthalten die Übergangsregelungen entsprechende Fristen für das «Phasing out» gewisser bisheriger KAG-Bestimmungen. Auch diese laufen noch bis zum 31. Dezember 2021.

Die Fonds- und Asset Management-Industrie ist von den Änderungen der neuen Finanzmarktrechtarchitektur besonders stark betroffen. Die bislang alle Aspekte umfassende spezialgesetzliche Regulierung im Kollektivanlagenrecht wurde durch die sektorübergreifende Regulierung in FIDLEG und FINIG massgeblich verändert. Diese führte auch zu umfassenden Anpassungen der Ausführungsverordnung des Bundesrats (KKV) sowie der entsprechenden Erlasse der FINMA. Sie wirkt sich schliesslich auch auf die für die Fonds- und Asset Management-Industrie anwendbare Selbstregulierung aus, welche es nun ebenfalls nachzuführen gilt.

Die neue Finanzmarktarchitektur hat zu folgenden **konzeptionellen** Änderungen geführt:

- Der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen sowie die entsprechenden Verhaltenspflichten werden neu bei der Erbringung der **Finanzdienstleistungen** im FIDLEG geregelt.

Dies bedeutet unter anderem, dass der bisherige **Vertriebsbegriff** (Art. 3 aKAG) je nach konkreter Fragestellung zu Gunsten der Begriffe der Finanzdienstleistung, des Angebots sowie teilweise auch der Werbung **aufgegeben** wurde. Somit fiel auch das ganze Konzept von Vertrieb, Nicht- und Kein-Vertrieb nach aKAG dahin. Des Weiteren entfiel die bisherige Bewilligungspflicht für die Vertriebstätigkeit (Vertriebsträgerbewilligung).

Das FIDLEG regelt nun generell, d. h. in Bezug auf sämtliche Finanzinstrumente, das Verhalten am «Point of Sale», weshalb die entsprechenden Regelungen im **KAG** (Art. 10, Art. 20 ff. aKAG) auf **produktspezifische Aspekte limitiert** wurden. Auch die Produktdokumentation, d. h. die Prospektpflicht und die Regelungen zur Erstellung eines Basisinformationsblatts (BIB) für Privatkundinnen und -kunden, werden grundsätzlich im FIDLEG geregelt.

- Die **Bewilligung** und **Aufsicht** über Fondsleitungen und Fondsverwalter - welche neu zusammen mit den externen Verwaltern von Pensionskassenvermögen „Vermögensverwalter von Kollektivvermögen“ heissen - werden neu abschliessend im **FINIG** geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zu einem grossen Teil unverändert aus dem KAG übernommen.
- **Im KAG verblieben mit diesen Anpassungen lediglich die produktspezifischen Regelungen** wie die Produktgenehmigung sowie die Regelungen für die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) oder die Pflicht zur Bestellung von Vertretern und Zahlstellen für ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Mit FIDLEG/FINIG verbleiben **einzig die produktspezifischen Regelungen** im KAG und müssen über die Selbstregulierung konkretisiert werden. Aspekte, die neu im FIDLEG geregelt werden, sind nicht (mehr) Gegenstand der vorliegenden Selbstregulierung. Die bestehenden Richtlinien wurden in den vergangenen Monaten redaktionell an die neue Terminologie bzw. rechtliche Systematik angepasst. Nur vereinzelt kam es zu weiteren Anpassungen, die nicht direkt mit der neuen Gesetzessystematik zusammenhängen.

**Im Rahmen des Nachvollzugs von FIDLEG/FINIG wurden folgende Richtlinien der Asset Management Association Switzerland überarbeitet:** die Verhaltensregeln, die Richtlinie für Immobilienfonds sowie die technischen Richtlinien (Richtlinie für Geldmarktfonds, Richtlinie für Vermögensbewertung und Bewertungsfehler, Richtlinie Fondspersformance, Richtlinie TER). Die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie wurden ebenfalls angepasst und neu in die überarbeiteten Verhaltensregeln integriert. Die Vertriebsrichtlinie vom 22. Mai 2014 sowie die KIID-Richtlinien vom 20. Januar 2012 werden per 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien bedürfen in der Regel der Anerkennung der FINMA als Mindeststandard (Art. 7 Abs. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG). Gestützt auf die neue Verordnung zum FINMAG (Verordnung FINMAG) sind jedoch neu im Rahmen der Anerkennung der Selbstregulierung durch die FINMA weitere Konsultationsschleifen vorgesehen. In diesem Zusammenhang haben sich in den vergangenen Wochen kurzfristig verschiedene Fragen zu den neuen Formalitäten der Anerkennung der angepassten Richtlinien ergeben. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, was unter der in der neuen Verordnung geforderten «breiten Abstützung» der FINMA anerkannten Mindeststandards zu verstehen ist und wie diese zu gewährleisten ist.

Mit diesen jüngsten Entwicklungen ist eine Anerkennung als Mindeststandard vor Herbst 2021 fraglich. Eine Publikation der angepassten Selbstregulierung im Herbst käme aber für viele unserer Mitglieder zu spät. Eine zeitgerechte Publikation der angepassten Selbstregulierung ist für die Fonds- und Asset Management Industrie zentral, damit FIDLEG/ FINIG und das revidierte KAG zeitgerecht umgesetzt werden können. Zusätzlich sind die überarbeiteten Richtlinien ein wichtiger Baustein für die Anpassung der Musterdokumente. Ein Abwarten auf die Anerkennung der FINMA als Mindeststandard ist daher nicht praktikabel.

Aus den dargelegten Gründen hat sich der Verband daher für folgendes vierstufiges Vorgehen entschieden:

1. Publikation der angepassten Richtlinien als Selbstregulierung, vorab ohne formelle Anerkennung als Mindeststandard, am 17. Juni 2021 (Inkrafttreten per 1. Januar 2022).
2. Publikation der darauf basierend angepassten Musterdokumente voraussichtlich Mitte 2021 (bis zum Ende der zweijährigen Übergangsfrist am 1. Januar 2022 können alle bestehenden SFAMA-Musterdokumente weiterverwendet werden).

3. Parallel wird weiterhin die Anerkennung als Mindeststandard durch die FINMA angestrebt, so dass die Richtlinien bei Inkrafttreten am 1. Januar 2022 als Mindeststandard anerkannt sind.
4. In einer letzten Phase wird schliesslich eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mindeststandards auf Depotbanken und «De minimis»-Fondsverwalter geprüft.

Auf Grund der Tatsache, dass das formelle Anerkennungsverfahren und damit insbesondere die nach der neuen FINMAG-Verordnung vorgesehene Ämterkonsultation wie oben dargestellt nachgelagert stattfinden wird, könnte es im Rahmen der Anerkennung des Mindeststandards durch die FINMA noch vereinzelt zu Anpassungen kommen. Gestützt auf das Feedback unserer Mitglieder sind wir jedoch zum Schluss gekommen, dass eine vorzeitige Publikation der angepassten Richtlinien mit Blick auf die zeitgerechte Umsetzung der neuen Regulierung für unsere Mitglieder erforderlich ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen Katja Brunner ([katja.brunner@am-switzerland.ch](mailto:katja.brunner@am-switzerland.ch)) und Diana Imbach ([diana.imbach@am-switzerland.ch](mailto:diana.imbach@am-switzerland.ch)) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

#### Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann  
Geschäftsführer



Katja Brunner  
Senior Legal Counsel

Beilage:

Angepasste Richtlinien Asset Management Association Switzerland